

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**Artenschutzprüfung Stufe I
zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften und weiterer
Bauflächen in Ellen,
Gemeinde Niederzier, Kreis Düren**



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79
52477 Alsdorf

BILDNACHWEIS:

Bilddoku.: N. Claßen
Luftbilder: © Geobasis NRW

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	03.04.2023	Lie. / Classen	Textteil ASP I
2.0	29.09.2023	Lie.	Ergänzung neuer Geltungsbereich

INHALT

1	Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2	Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens	3
3	Ortbegehung zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen	8
4	Datenauswertung	14
4.1	Schutzgebiete	14
4.2	Fundortkataster @ LINFOS	15
4.3	„Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	15
5	Artenschutzprüfung	19
5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	20
5.2	Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes	21
5.3	Vorsorgemaßnahmen	21
5.4	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums	22
5.5	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	24
5.6	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	24
5.7	Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	24
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	25
7	Zusammenfassung und Fazit	25

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Niederzier plant die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften am östlichen Rand von Ellen. Zudem sollen weitere Flächen im Umland als potentielle Bauflächen ausgewiesen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Festsetzung der Flächen geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Im Zuge der Auswertung ist zu klären, ob eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP 2 notwendig ist.

Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung 1 dar.

2 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes und Bauvorhabens

Das Plangebiet für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften befindet sich am östlichen Ortsrand von Ellen, einem Ortsteil von Niederzier im Kreis Düren. Weitere potentiell bebaubare Flächen befinden sich im direkten südöstlichen Anschluss zur Fläche der Flüchtlingsunterkünfte sowie etwa 250 m nordwestlich. Die südöstliche Fläche wird geprägt durch einen „Skaterpark“ und kleinflächige Gehölzstrukturen – die nordwestliche Fläche wird aktuell als Spielplatz genutzt.

Nördlich von Ellen liegt Oberzier gefolgt von Niederzier. Die nächstgelegenen Städte sind Düren im Süden und Jülich im Norden. Das Umfeld von Ellen setzt sich aus umliegenden Nachbardörfern in landwirtschaftlich geprägtem Umfeld mit vereinzelt Gehölzgruppen zusammen. 760 m nordöstlich beginnt der Tagebau Hambach. Nach Westen grenzt die Wohnbebauung von Ellen an das Plangebiet (die Bebauung zwischen der Schubertstraße und der L264 prägt zeitgleich die Struktur zwischen der Flüchtlingsunterkunft und dem Spielplatz am nordwestlichen Ende des Geltungsbereiches). Im Osten tangiert die L 264 die Planfläche. Zwischen diesen Strukturen befindet sich ein unversiegelter Fußweg und eine die L 264 säumende Baumhecke. Jenseits der Landesstraße liegen Sportplätze und Laubwaldstrukturen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches ist eine Schule.

Der Geltungsbereich im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen: Im südöstlichen Teil befindet sich bereits eine dauerhafte Unterkunft für Flüchtlinge, der nordwestliche Teil wird von einer Rasenfläche eingenommen. Beide Bereiche werden von einer Gehölzgruppe getrennt. Die weiteren noch bebaubaren Bereiche an den Rändern des Geltungsbereiches werden durch die beschriebenen Strukturen Spielplatz und Skaterpark geprägt – lediglich randlich finden sich dort stark gestörte Gehölzgruppen.

Die Planung liegt in der Gemarkung Ellen, Flur 16 und überlagert eine Fläche von etwa 1,5 ha – es ist jedoch nochmals anzumerken, dass lediglich im Bereich der Flüchtlingsunterkunft sowie Skateranlage und Spielplatz planungsrechtliche Änderungen vorgesehen sind – diese Flächen lassen sich wiederum auf etwa 0,5 ha begrenzen.

Die Planung sieht für die Fläche der Flüchtlingsunterkunft sieht zunächst die Aufstellung von mobilen Wohncontainern vor, welche zukünftig jedoch durch dauerhafte Unterkünfte ersetzt werden sollen. Die vorgezogene Errichtung der mobilen Wohncontainer erfolgte auf der Rechtsgrundlage zum Bau mobiler Flüchtlingsunterkünfte - § 246 BauGB „Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“ - Absätze 12-14.

Auszug aus den Absätzen 12-14:

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

*1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.*

(13a) Von den Absätzen 8 bis 13 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden.

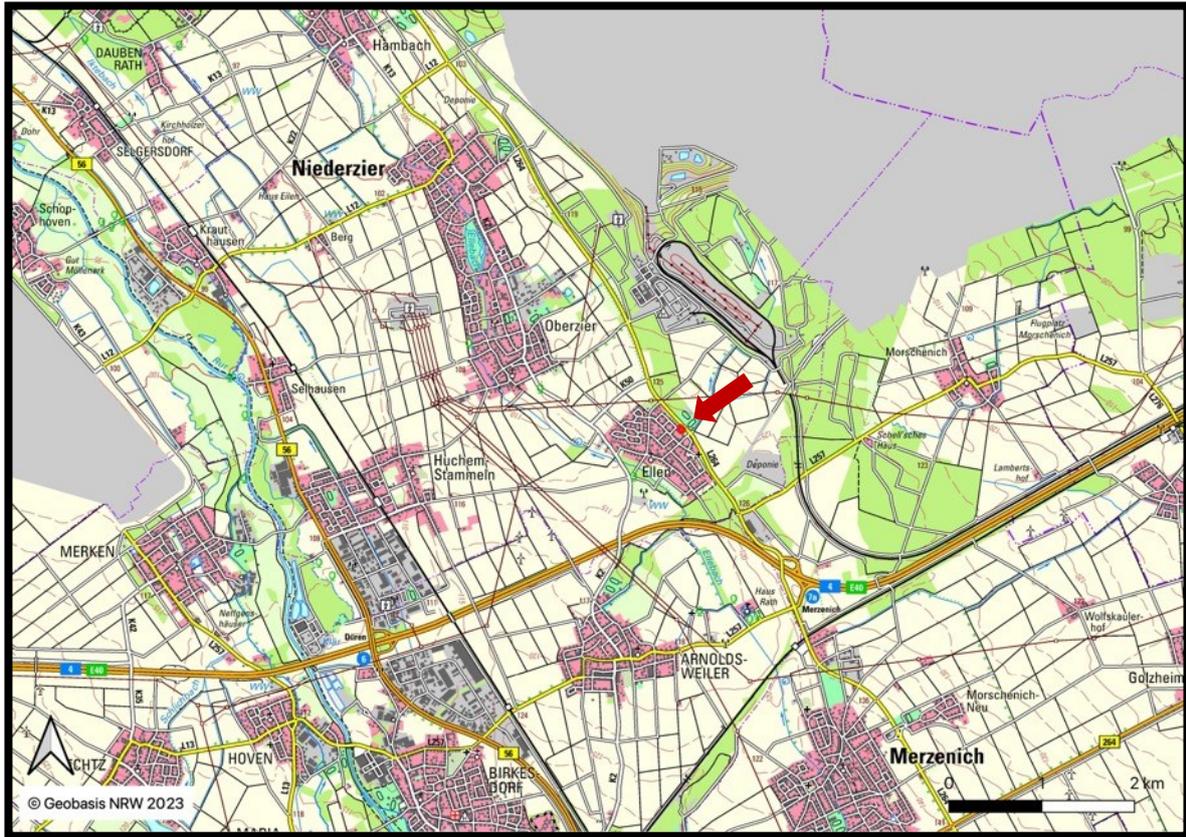


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Pfeil) östlich von Ellen, Gemeinde Niederzier, im räumlichen Zusammenhang.

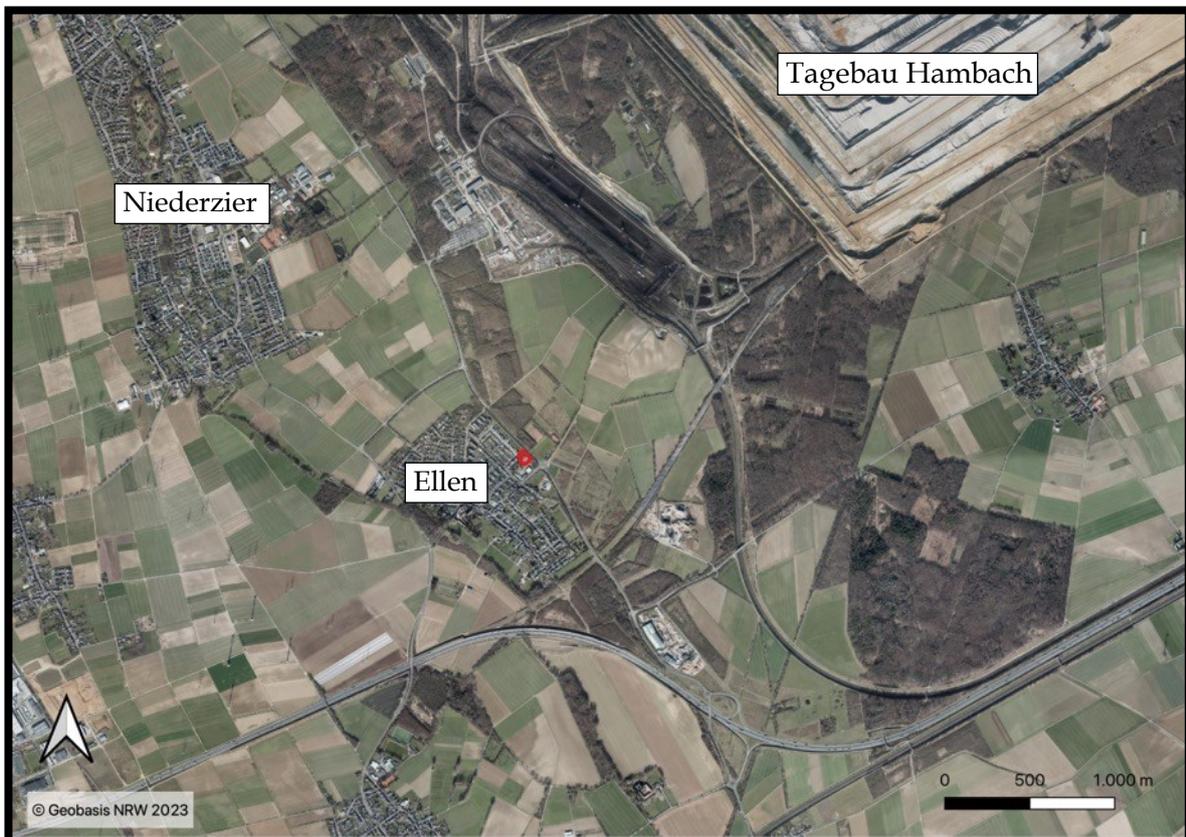


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild.

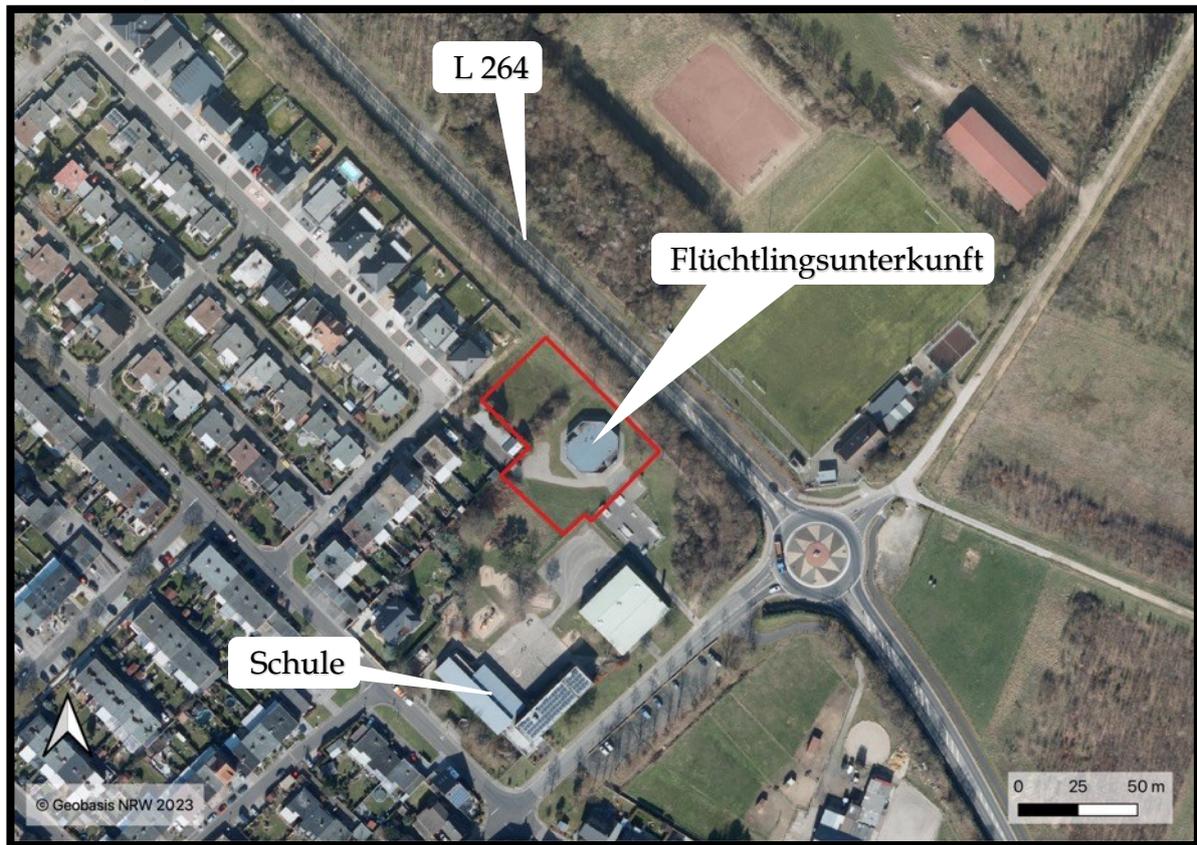


Abb. 2A: Lage ergänztes Plangebiet

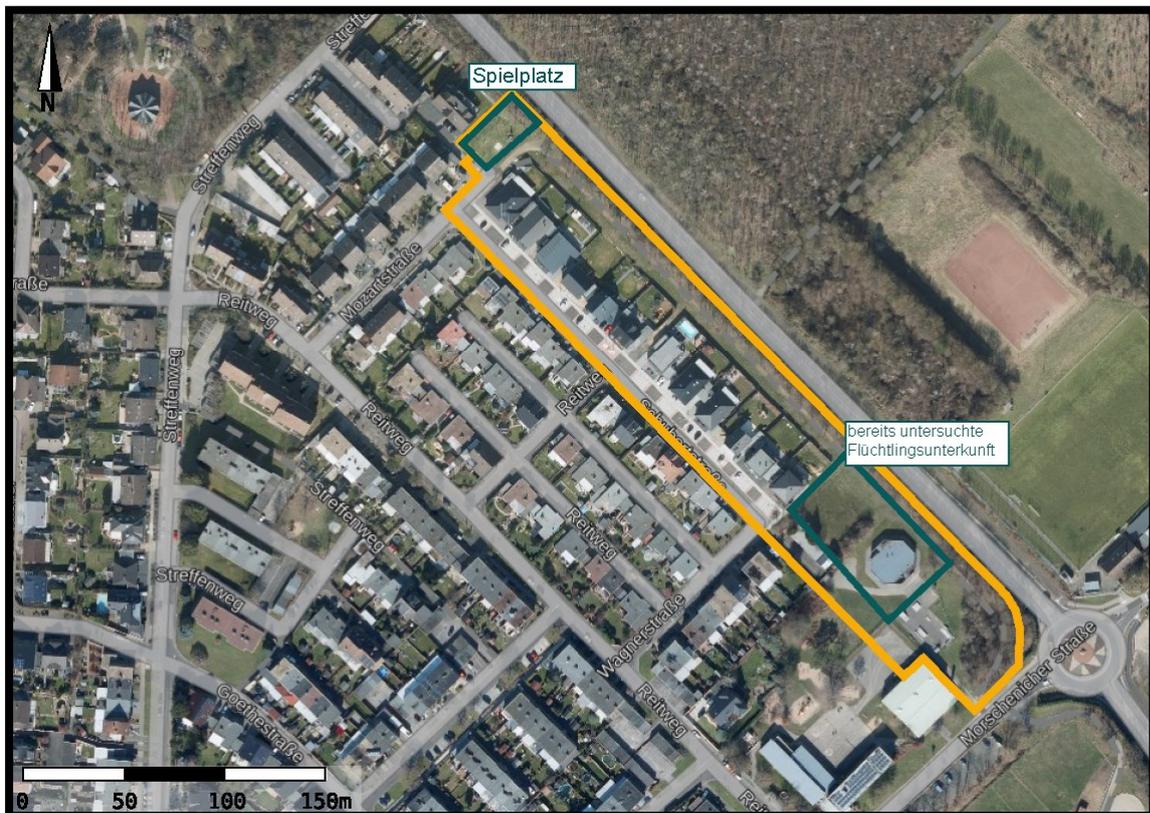


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) im Detail.

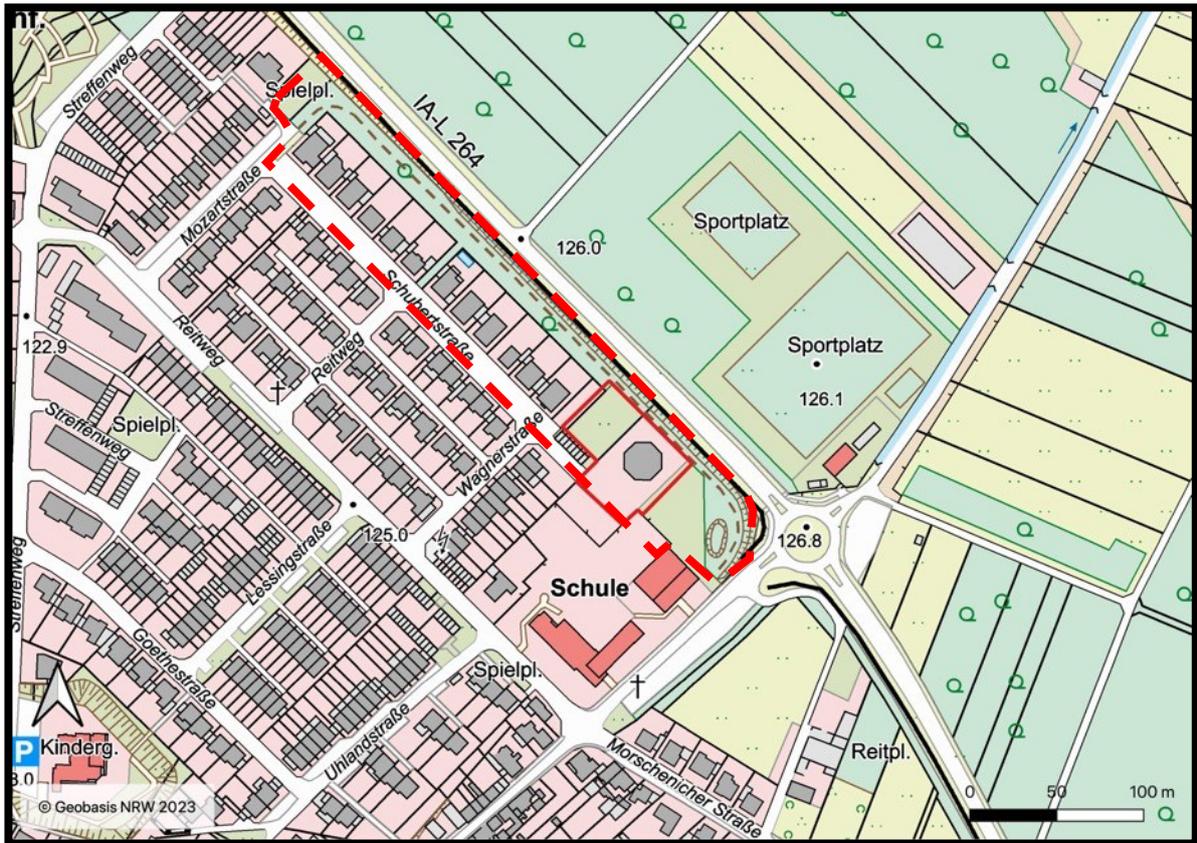


Abb. 4: Schematische Darstellung des Plangebiets (rot) und seinem Umfeld.



Abb. 4A: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier mit dem Plangebiet (weiß (Flüchtlingsunterkunft) und rot (Geltungsbereich) (Quelle: niederzier.de)

3 Ortbegehung zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 23.02.2023 sowie 28.09.2023 fanden Begehungen des Planungsraums zur Erfassung der örtlichen Habitatstrukturen statt. Auf dem südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine dauerhafte Unterkunft für Flüchtlinge. Im Nordwesten sind auf der oben beschriebenen Rasenfläche bereits zwei mobile Wohncontainer errichtet worden. Das Umfeld wurde in 2023 zusätzlich neu gestaltet. Die Gehölzreihe nordwestlich der dauerhaften Unterkunft ist gerodet. Auf der zentralen Fläche stehen keine Gehölze; vier Bäume stocken entlang des Wirtschaftsweges im nordwestlichen Teilbereich und zwei Bäume ganz im Südosten der Fläche. Diese werden jedoch durch die Planung nicht beansprucht. Um die dauerhafte Unterkunft befindet sich eine nutzungsbedingt beanspruchte Rasenfläche. Westlich der mobilen Wohncontainer stockt eine Hecke auf dem Nachbargrundstück. Im Südosten grenzt eine Skaterbahn an die Planfläche, gefolgt vom Schulhof im Süden, welcher durch einen Zaun von der Skaterbahn und dem Plangebiet abgegrenzt ist. Zwischen dem Skaterpark und dem unbefestigten Weg stockt eine kleinflächige Feldgehölzfläche. Der Spielplatz im Nordwesten besitzt keine prägenden Strukturen und wird zur Gänze durch Scherrasen geprägt. Gärtnerisch geprägte Hecken in Randbereichen sind lediglich etwa 1,00 m hoch und max. 0,50 m breit – sie werden beidseits von Spiel- oder Bewegungsflächen gerahmt.

Auch auf der Fläche der Flüchtlingsunterkünfte befinden sich keine Strukturen, welche als potentieller Lebensraum für Vögel zu bewerten wären. In den angrenzenden Bereichen sind Vogelbruten denkbar, die sich jedoch aufgrund der Prägung des Plangebietes durchweg störungstoleranten Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand zuzuordnen lassen. Große Nester von Greifvögeln oder Baumhöhlen waren in den umliegenden Gehölzen nicht nachweisbar.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche mit starken Störfaktoren (durch den Menschen) und der direkten Umgebung durch Skaterbahn, Schule und Straße ist nicht davon auszugehen, dass die Planfläche Lebensraum für planungsrelevante Arten bietet.



Abb. 5: Blick auf das Plangebiet Richtung Nordwesten auf die dauerhafte Flüchtlingsunterkunft im Vordergrund und die bereits aufgestellten mobilen Wohncontainer im Hintergrund.



Abb. 6: Blick auf die mobilen Wohncontainer. Rechts die Bäume entlang des Wirtschaftsweges.



Abb. 7: Links die dauerhafte Unterkunft, rechts die mobilen Wohncontainer, die Baumgruppe zwischen beiden wurde bereits entfernt.



Abb. 8: Blick Richtung Südosten auf die Rückseite der mobilen Wohncontainer, den Wirtschaftsweg und die Baumreihe mit Hecke entlang der L 264..



Abb. 9: Blick Richtung Nordosten auf die mobilen Wohncontainer. Rechts befindet sich die dauerhafte Unterkunft.



Abb. 10: Skaterpark und Umfeld der Schule südöstliches PG.



Abb. 11: kleinflächige Gehölzstruktur im PG Südost



Abb. 12: Panorama der Flüchtlingsunterkünfte (Nordseite) im September 2023 – im Hintergrund die Begrenzungen der Gärten (Wohnbebauung Schubertstraße)



Abb. 13: Spielplatz am nordwestlichen Rand des PGs



Abb. 14: Strukturen westlich der Spielplatzfläche



Abb. 15: Strukturen südlich der Spielplatzfläche – im Hintergrund zweigte der unversiegelte Weg nach Südost ab (Richtung Flüchtlingsunterkünfte) – im Bildhintergrund die Baumhecke zwischen unversiegelter Wegefläche und L264

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebetsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

4.1 Schutzgebiete

Das Areal selbst unterliegt keinem besonderen Schutzstatus. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Ellebachaue zwischen Oberzier und Ellen“ (LSG-5104-0009) liegt 400 entfernt südwestlich von Ellen. In einer Entfernung von 1,2 km im Nordwesten von Ellen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hambach-Niederzier-Oberzier“ (LSG-5004-0009) und im Süden in 720 m Entfernung liegt das „LSG-Merzenicher Heide, Rather Feld und Große Bend“ (LSG-5104-0010). Für diese Schutzgebiete sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich im Westen in über 4,8 km Entfernung (NSG Pierer Wald). Aufgrund der Entfernung besteht kein Einfluss durch das Plangebiet oder die Wirkfaktoren.

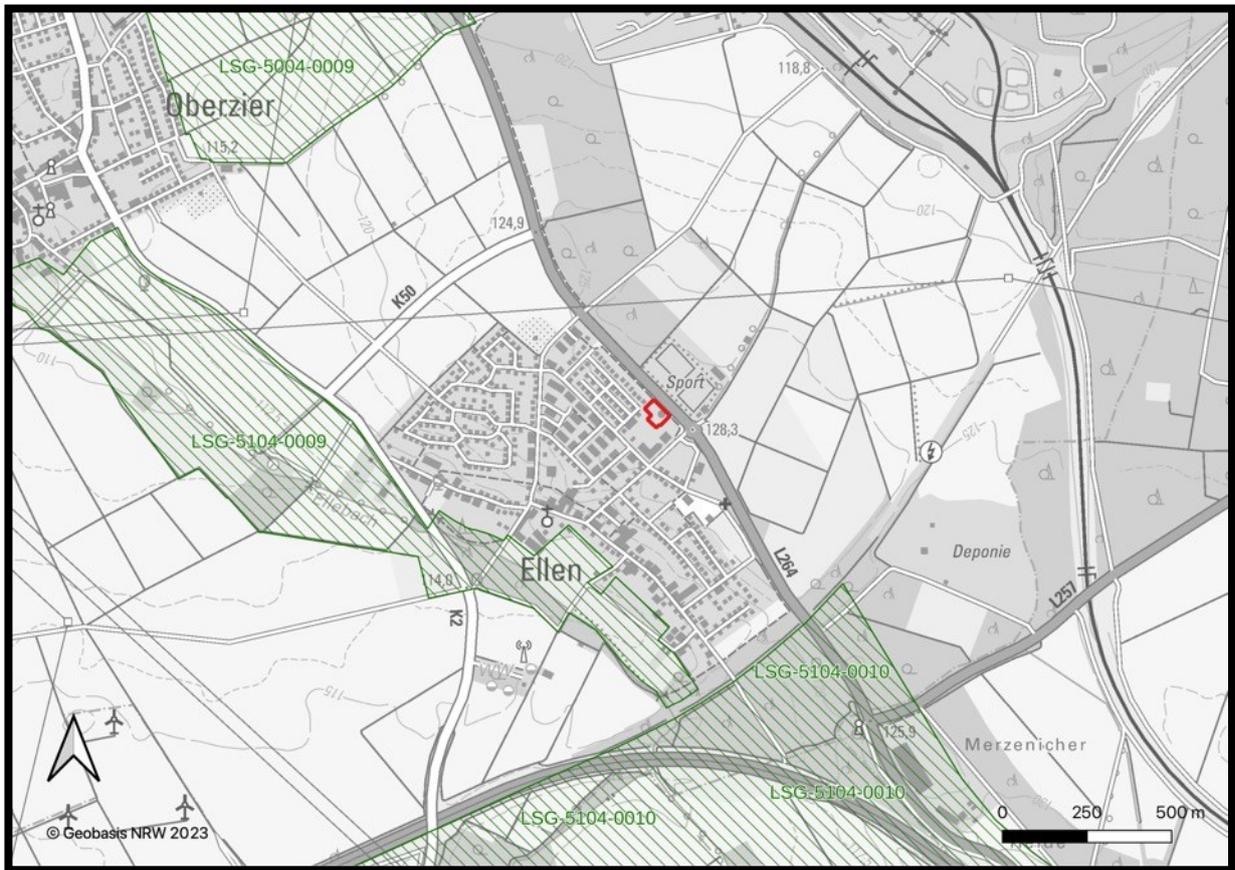


Abb. 16: Geltungsbereich (rot) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten. (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG/FFH-Gebiet)

4.2 Fundortkataster @ LINFOS

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes (500 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf zwei Messtischblattquadranten: Der nordwestliche Teil liegt im Quadranten 5104/2 „Düren“, während der südöstliche Teil im Quadranten 5105/1 „Nörvenich“ liegt. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der relevanten Messtischblätter

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Messtischblatt		5104 / 4	5105 / 1
Säugetiere			
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	-
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	-	U
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel			
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	U

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	U
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Löffelente	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Erhaltungszustand in NRW (ALT)
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	U
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	S
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	-	G
Amphibien			
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	-
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Erläuterung: Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ
 G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht

Von den genannten Arten ist auf der Planfläche nur eine sehr eingeschränkte Anzahl anzunehmen. Der Biber und die Haselmaus sind aufgrund fehlender Strukturen auf der Fläche auszuschließen; gleiches gilt für die genannten Fledermausarten. Auf der Fläche sind keine geeigneten Quartiermöglichkeiten und Lebensräume vorhanden. Fledermäuse werden die Fläche allenfalls als Teil-Jagdhabitat nutzen.

Von den im FIS genannten Vogelarten sind Arten, die an Wälder oder Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls auszuschließen. Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannte Feldlerche oder das Rebhuhn ist die Planfläche zu klein und bietet keine geeigneten Strukturen – zudem wirken die mannigfachen Vertikalstrukturen vergrämend. Arten die bevorzugt in Gebüsch brüten, wie der Bluthänfling, sind auf der Fläche aufgrund zu geringer Strukturen und der Vorbelastung ebenfalls auszuschließen. Für die genannten Greifvogelarten und Eulen ist die Fläche nicht geeignet – Nachweise entsprechend großer Höhlen oder Horste - Fehlanzeige. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten. Für weitere Vogelarten hat die Fläche ebenfalls keinerlei Eignung.

Die im Messtischblatt genannten Amphibienarten sind aufgrund fehlender aquatischer Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten.

5 Artenschutzprüfung

Nach der aktuellen europäischen und nationalen Naturschutzgesetzgebung müssen bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Durch das Vorhaben ist es möglich, dass europäische geschützte Tierarten der FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten betroffen sein können. Daher ist es erforderlich, Verstöße gegen die Artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird die Planung im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist zunächst die Aufstellung von mobilen Wohncontainern sowie die Ausweisung weiterer Flächen zur baulichen Nutzung – die mobilen Wohncontainer sollen zukünftig in dauerhafte Unterkünfte umgewandelt werden.

Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. In der Regel handelt es sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

- Betriebsbedingt:

Durch die Benutzung der künftigen Unterkünfte könnte es potenziell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet eine erhebliche Vorbelastung durch Straßen, Schule, Skaterbahn und Wohnbebauung vorliegt.

- Anlagebedingt:

Durch die Bebauung kommt es zu einer dauerhaften direkten Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet. Es kommt zu Versiegelung von Flächen sowie zur Umgestaltung von Freiflächen innerhalb des Planungsraums.

Zu berücksichtigen sind die obengenannten Vorbelastungen, welche auf den Planungsraum wirken.

5.2 Planungsrelevante Arten des Untersuchungsgebietes

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tierarten aus den folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützten Arten)
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tierarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Ein temporärerer Habitatsverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2008).

5.3 Vorsorgemaßnahmen

Der weiteren Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maß-

nahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

5.4 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Säugetiere		
Biber	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Haselmaus	Nein	Geeignete Habitate sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden.
Fledermäuse	Nein	Im Plangebiet sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind in Gehölzen in den Randbereichen des PGs zu erwarten, jedoch nicht im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte. Durch die Bauarbeiten im betreffenden Bereich kann es zu einer temporären Störung angrenzender Brutvogelreviere kommen. Da es sich um ubiquitäre Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude handelt, kann die ökologische Funktion durch das Umland aufrechterhalten werden. Durch eine Beschränkung der Rodungszeit lässt sich auch das Zugriffsverbot der „Schädigung“ wirkungsvoll verhindern.
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Bluthänfling, Nachtigall (keine Raubvogelarten)	Nein	Das Eingriffsgebiet bietet aufgrund der Vorbelastung und der geringen Strukturen keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzstrukturen. Selbst im „Worst case“ profitieren auch diese Arten von einer Beschränkung der Rodungsfrist.

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Gehölzbrütende Vogelarten, z.B. Turmfalke, Mäusebussard (Raubvogelarten)	Nein	Keine Horste im Eingriffsgebiet.
Gewässergebundenen Vogelarten, z.B. Löffelente	Nein	Geeignete Habitate sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden.
Bodenbrütende Vogelarten und Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Rebhuhn	Nein	Feldvögel können habitatbedingt ausgeschlossen werden.
Gebäudebrüter und Eulen, z.B. Schwalben, Schleiereule, Steinkauz	Nein	Keine geeigneten Brutmöglichkeiten im geplanten Baubereich.

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln darf die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen (Brutzeit gilt vom 1.3. bis 30.09.). Eine Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen für Gehölze müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar umgesetzt werden.

Tab. 3: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme

Art	Beeinträchtigung möglich?	Begründung
Vögel		
„Allerweltsvogelarten“	JA	Brutvorkommen sind in Gehölzen in den Randbereichen des PGs zu erwarten. Durch die definierte Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten der Zugriffsverbote wirkungsvoll verhindert. Die ökologische Funktion kann durch das Umland aufrechterhalten werden (z.B. großflächige Baumhecke parallel zur L264) und Gärten im Umfeld.

5.6 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten als auch für nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. bis 28.02.) ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln i.d.R. auszuschließen.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.7 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Das Umfeld ist durch die Schule, die Skaterbahn, die bereits vorhandene Unterkunft, die Straße und die angrenzende Wohnbebauung bereits stark vorbelastet. Planungsrelevante Vogelarten sind auf der Planfläche auszuschließen und in den umliegenden Gebüsch unwahrscheinlich. Störungen über das Gebiet hinaus sind in diesem Sinne nicht zu erwarten.

Erhebliche und somit populationsrelevante Störungen für „Allerweltsvogelarten“ können ausgeschlossen werden. Sie sind wenig störungsempfindlich.

Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

5.8 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren.

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche keine planungsrelevanten und auch keine „Allerweltsvogelarten“ zu erwarten sind.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG §44 kann bei Beachtung der Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Niederzier plant die Errichtung von dauerhaften Flüchtlingsunterkünften sowie weiterer Flächen zur baulichen Entwicklung am östlichen Rand des Ortsteils Ellen im Kreis Düren.

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage und Kartierung der Habitatstruktur) ergab, dass auf der Fläche keine planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten sind – Eine Schädigung von „Allerweltsvogelarten“ lässt sich durch die definierten Maßnahmen wirkungsvoll vermeiden.

Es werden durch die Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung allgemeiner Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. § 44 BNatSchG eintreten.

Zu beachtende Vorsorgemaßnahmen:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- Beschränkung der Rodungsfrist

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

Literatur und andere Quellen

LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum. Abgerufen am 25.01.23.

LINFOS (2023): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen am 25.01.23.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).